

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Bürgermeisterin der Gemeinde Salzatal
Frau Ina Zimmermann
Straße der Einheit 12a
06198 Salzatal/OT Salzmünde

Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
SG Städtebau, Raumordnung und Denkmalschutz
Gebäude Merseburg, Domplatz 9, ZG 005

Bearbeiter Birgit Pätz
Telefon 03461 40-2464
E-Mail birgit.paetz@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
612600-25134

Datum
11.08.2025

Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bennstedt“ im Ortsteil Bennstedt, Gemeinde Salzatal

Planungsstand vom Mai 2025

Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde als Nachtrag zur Stellungnahme des Landkreises Saalekreis vom 28.07.2025;

Sehr geehrte Frau Zimmermann,

im Nachfolgenden erhalten Sie die o.g. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde als Nachtrag zur Stellungnahme des Landkreises zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes:

02. SG Naturschutz/ Wald- und Forstschutz:

Die FFH-Gebiete 122 „Dölauer Heide und Lindbusch bei Halle“ und 123 „Muschelkalkhänge westlich Halle“ liegen in einiger Entfernung (Minimalabstand: 580 m – FFH-Gebiet 122 und 1.000 m – FFH-Gebiet 123). Aufgrund möglicher Zerschneidungswirkungen auf maßgebliche Wechselbeziehungen kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, dass durch projektbegründete Einwirkungen die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden. Als Erhaltungsziele der FFH-Gebiete sind unter anderem Fledermausarten aufgeführt. Für den günstigen Erhaltungszustand dieser Arten in den Gebieten könnten Wechselbeziehungen zwischen den Sommerlebensräumen in der als FFH-Gebiet gemeldeten „Dölauer Heide“ sowie den Winterquartieren in Stollen der ebenfalls als FFH-Gebiet 123 gemeldeten „Muschelkalkhänge westlich Halle“ über den geplanten Solarpark hinweg bedeutsam sein.

Entsprechend der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) Anlage Nr. 3.128 – Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet 122 „Dölauer Heide und Lindbusch bei Halle“) ist der gebietsbezogene Schutzzweck die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

**Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg**
Anschrift Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202
Bürgerinformation Querfurt
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de.

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Baummartener (*Martes martes*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

u. a. Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Für das FFH-Gebiet 123 „Muschelkalkhänge westlich Halle“ ist entsprechend N2000-LVO LSA, Anlage Nr. 3.129 – Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet 123 – der gebietsbezogene die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Gewöhnliches Nadelröschen (*Fumana procumbens*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Nach § 33 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura2000-Gebeite in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Dabei ist zu beachten, dass die einschlägige Rechtsprechung den Projektbegriff bezüglich Natura2000 nicht primär Vorhabens-, sondern wirkungsbezogen definiert. Analog dem Projekt A 143 müssen mögliche Zerschneidungswirkungen auf maßgebliche Wechselbeziehungen zwischen den FFH-Gebieten 122 und 123 und mögliche Summationswirkungen geprüft werden. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Die Entscheidung über die Verträglichkeit oder Unzulässigkeit des Projektes trifft nach § 24 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Behörde, die über das Projekt insgesamt entscheidet im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz hat der Projektträger die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Eine FFH-Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Entwurf nicht enthalten. Ob eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder der Schutzzweck des

genannten FFH-Gebietes gegeben ist, kann nicht eingeschätzt werden. Entsprechende Unterlagen sind vor Satzungsbeschluss zu erarbeiten und maßgeblich vor Satzungsbeschluss zu prüfen. Erfolgt keine Prüfung ist aus Sicht der UNB der Bebauungsplan rechtswidrig.

Zum Artenschutzfachbeitrag:

Der Artenschutzfachbeitrag basiert weiterhin auf einer Potentialanalyse für die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter Punkt 3.1 erfolgte die Ermittlung relevanter Arten. Bereits hier sind erhebliche Defizite enthalten. Vorliegende relevante Daten (hier insbesondere aus der Planfeststellung und im Rahmen des Baus der A 143 bekannte Arten) sind in die Erstellung der Potentialanalyse nicht eingeflossen. Die Potentialabschätzung ist aus Sicht der UNB unzureichend und zu ergänzen.

Die Ermittlung projektspezifischer relevanter Wirkungen erfolgt laut ASB Punkt 3.3. durch die Auswertung der Begründung und der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (siehe Pkt. 1.2.2.). Im Zuge der Relevanzprüfung konnte für die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien und der Vögel eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist darzulegen, dass bei der Anwendung des worst-case-Verfahrens potenziell vorkommende geschützte Arten als vorkommend anzunehmen sind. Entsprechend dem ASB sind jedoch zum Nachweis bzw. Ausschluss von Vorkommen von Amphibien und Reptilien Begehungen vor Baubeginn vorgesehen (Maßnahmen VAFB2 und VAFB3).

Im Nahbereich des Vorhabens existieren nachweislich größere Vorkommen der Zauneidechsen, u.a. auch westlich des geplanten Vorhabens auf einer eigens durch die DEGES eingerichteten Ersatzfläche für diese Art. In sämtlichen Saumstrukturen und in nicht ackerbaulich genutzten Flächenteilen im Vorhabensgebiet ist mit Vorkommen und somit mit einer potenziellen Betroffenheit der Art zu rechnen.

Maßnahme VASB2 sieht vor, dass alle von der Zauneidechse potenziell besiedelten Habitate (dies wären alle Saumstrukturen und ackerbaulich ungenutzte Flächen) im Zeitraum April bis August auf Vorkommen überprüft werden. Diese Maßnahme ist sinnvoll und sollte lediglich dahingehend konkretisiert werden, dass 4 von 6 Begehungen im zeitigen Frühjahr (Anfang April bis Mitte/Ende Mai) stattfinden sollten und es sich bei der um eine fachgerechte Kartierung durch eine fachlich nachweislich qualifizierte Person handeln sollte. Aus Sicht der UNB in Abstimmung mit dem Landesamt für Umweltschutz ist es jedoch schwierig, die Erfassung der tatsächlichen Betroffenheiten (VASB2) in einen Zeitraum nach Rechtskraft des Bebauungsplanes vorzunehmen, da somit weder die artenschutzrechtlichen Konflikte noch die Ableitung von verbindlichen Festsetzungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erfolgen können. Vor der Genehmigung des Bebauungsplanes müssen textliche Festsetzungen formuliert werden, die entsprechend den Erfassungsergebnissen – die Erfassung muss somit auch im Rahmen des B-Planverfahrens erfolgen oder es wird das Vorkommen fest angenommen – zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 für Zauneidechsen dienen. Ohne konkrete Festsetzungen zur Umsiedlung von Zauneidechsen würde ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG vorliegen und der Bebauungsplan wäre rechtswidrig.

Bezüglich der Umsiedlung von vorkommenden Zauneidechsen (Maßnahme VAFB4) ergeben sich noch fachliche Fragen, um die Zielerreichung der Maßnahme (Vermeidung einer baubedingten Betroffenheit) sicherzustellen. U.a. ist zu klären, ob neben den Fangeimerkontrollen auch eine fachgerechte Umsiedlung von Tieren erfolgen soll, in welchen Zeiträumen diese stattfindet und welche Flächen eingezäunt werden müssen.

In Bezug auf die Zauneidechsen sind die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen dahingehend zu überarbeiten, dass entweder die Erfassung noch vor Rechtskraft des

Bebauungsplanes erfolgt und textliche Festsetzung zur Vermeidung als Ergebnis der Erfassung aufgenommen werden oder entsprechend dem worst-case-Verfahrens die Zauneidechsenvorkommen angenommen werden und entsprechende Umsiedlungsmaßnahmen als Vermeidungsmaßnahme aufgenommen werden. Weiterhin sollte festgesetzt werden, dass die reguläre landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen unmittelbar bis zum Baubeginn fortgesetzt werden, um die Bildung von für besonders und streng geschützte Arten besonders attraktiven Ackerbrachen zu vermeiden. Andernfalls ergeben sich ggf. weitere und größere Artenschutzkonflikte für verschiedenen Artengruppen.

Amphibien

Der Umweltbericht zeigt eine vorhabenspezifische Betroffenheit von Amphibien (Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte und Kammmolch). Nach Einschätzung der UNB in Abstimmung mit dem Landesamt für Umweltschutz ist mit Vorkommen aller vier Arten im Vorhabensgebiet zu rechnen, wobei für die drei Krötenarten eine direkte Nutzung der Ackerflächen als Lebensraum (Sommer-/Winterlebensraum) erwartet werden kann, während der Kammmolch diese v.a. als Wanderungs-/Transferkorridor nutzen könnte. Der Einschätzung im Umweltbericht, dass baubedingte Betroffenheiten der Amphibien sich nur bei einer Nutzung der Landwirtschaftsflächen für die Überwinterung ableiten lassen, ist nichtzutreffend. Es ist von einer ganzjährigen Nutzung der Ackerflächen (Sommer-/Winterlebensraum, Wanderung) durch diese Arten auszugehen. Dem Umweltbericht zu Folge sind die Maßnahmen VAFB3, VAFB4, VAFB5 und VAFB7 geeignet, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände zu vermeiden und somit auszuschließen.

Die in Maßnahme VAFB3 formulierte Kontrolle von potenziellen Laichgewässern im Umfeld des Geltungsbereiches ist nach Einschätzung des LAU nicht notwendig, würde aber den (dort bereits sehr guten) Kenntnisstand zu Vorkommen und Verbreitung von Amphibien verbessern. Im Kontext einer Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen wird diesbezüglich aber kein Mehrwert erkannt, da der eigentliche Konfliktbereich, eine Nutzung der baubedingt beanspruchten Sommer- und Überwinterungslebensräume sowie Wanderungskorridore der Amphibien nicht untersucht wird. Lediglich das Vorsehen eines mobilen Fangzauns an der nördlichen Baugebietsgrenze zum Schutz von Amphibien vor Einwanderung in das Baufeld hätte den Charakter einer Vermeidungsmaßnahme. Diese Maßnahmenformulierung ist jedoch ungeeignet den eigentlichen Artenschutzkonflikt (streng geschützte Amphibien im direkten Eingriffsbereich) zu vermeiden und lässt aufgrund des Fehles nötiger Details, ohnehin keine Wirksamkeit erkennen. Maßnahme VASB4 sieht zwar u.a. auch die „Umsiedlung“ von Amphibien vor. Das Fehlen von wichtigen Maßnahmendetails (u.a. Wo wird abgezaunt?, Wie können wandernde Tiere die Flächen passieren? Beginn und Ende der Maßnahme?) lässt aber ebenfalls keine positive Wirksamkeitsprognose zu.

In Bezug auf die Artengruppe Amphibien sollte im Zusammenhang mit dem Vorhaben neben den o.a. Beeinträchtigungen insbesondere auch die Biotopvernetzung für die streng geschützte Kreuzkröte Berücksichtigung finden. Diese Art ist im südlichen Landesteil stark bedroht. Der Aktionsradius des letzten Vorkommens im Saalekreis liegt u.a. im Vorhabensgebiet, weshalb dieses eine besondere Bedeutung für die Wiedervernetzung und Etablierung neuer Vorkommen hat. Für das Vorhabensgebiet sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Vernetzungsachsen in Nord-Süd-Richtung und West-Ost-Richtung sowie die beanspruchten Landlebensräume selbst relevant. Ebenfalls zu betrachten wäre die durch das Vorhaben ggf. beeinträchtigte Vernetzung der Kammmolchvorkommen zwischen den geplanten Grünbrücken (Planung A143) und der im Nordbereich des Geltungsbereiches angrenzenden Ausgleichsfläche für die Art. Im Zuge der Maßnahmenplanungen der DEGEG zur A143 wurden diese Sachverhalte mitberücksichtigt, um die Verbesserung eines günstigen Erhaltungszustandes für die beiden Arten nicht dauerhaft zu verhindern und den Erhaltungszustand zu verbessern. Die UNB und das Landesamt für Umweltschutz sehen die Notwendigkeit, dass diese Sachverhalte im Rahmen der Planungen ebenfalls berücksichtigt werden und eine fachliche Harmonisierung mit den von der DEGEG geplanten Artenschutzmaßnahmen auch im Hinblick auf Wechselbeziehungen von Fledermäusen zwischen den FFH-Gebieten erfolgt.

Für Bodenbrüter wurde die flächige Grünlandansaat und die Bauzeitenbeschränkung/Vergärung als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt. Der Lebensraum, der nach Etablierung des Solarparks noch vorhanden ist, beschränkt sich auf die Flächen zwischen den Modulen. Die erheblich beschatteten Bereiche sind nicht als Brutplatz geeignet. Somit ist der durch den großflächigen Solarpark entstehende Lebensraumverlust nicht im Artenschutzfachbetrag betrachtet.

Mit dem aktuellen Planungsstand sind wichtige Fragen und Konflikte des Artenschutzes ungelöst, so dass Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden können. Die UNB empfiehlt die Abstimmung eines Maßnahmenkonzeptes mit dem Vorhabensträger, dass die o.a. Belange sowie die Maßnahmenplanungen der DEGES zu Amphibien, Reptilien, Bodenbrüter und Fledermäusen im Umfeld des Plangebietes hinreichend berücksichtigt.

Zur Eingriffsbilanzierung

Das innerhalb des Bebauungsplanes entstehende Kompensationsdefizit soll mit der externen Ausgleichsmaßnahme A 5 – Anlage von mesophilem Grünland – ausgeglichen werden. Bei der vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine Intensivackerfläche. Die Entwicklung von mesophilen Grünland auf dieser Fläche in absehbarer Zeit wird als nicht umsetzbar eingeschätzt. Die Eingriffsbilanzierung ist zu überarbeiten.

Die im B-Plan dargestellt Ausgleichsmaßnahme A2 entlang des Kollmer Weges grenzt unmittelbar an die für den Habitatschutz festgelegte LBP-Maßnahme A5 des Bauvorhabens A 143. Die Umsetzung beider Maßnahmen ist aus Sicht der UNB zwischen DEGES und der Gemeinde hinsichtlich der Ausführung abzustimmen. Alternativ sollte auf die Umsetzung der Maßnahme A2 verzichtet oder das Maßnahmeziel geändert werden.

Als Ausgleichsmaßnahme A4 wird die Sanierung/Wiederherstellung der Streuobstwiese am Zorges vorgesehen. Der B-Plan sieht vor, dass nur Kirscharten gepflanzt werden. Zur Erhöhung der Struktur- und Nahrungsvielfalt sollten Kirsch-, Pflaumen- und Birnensorten gepflanzt werden. Die Entnahme von ca. 80 % der Totholzbestände darf aus Sicht der UNB nicht erfolgen. Entsprechend den Untersuchungen zur Umweltprüfung für die A 143 (FFH-VP (Unterlage 12.5.1) für das Gebiet „Döläuer Heide und Lindbusch bei Halle (DE-4437-308) sind Baumhöhlen und vergleichbare Strukturen als Tagesquartiere für Fledermäuse wichtig und fördern die Nutzung der Flugrouten (siehe Stellungnahme des LFU bzw. der Fledermauskoordinierungsstelle beim LVM ST). Die Totholzentnahme würde das Angebot an vorhandenen oder zu Tagesquartieren in Entwicklung begriffenen Höhlungen reduzieren würde. Der Anteil der Totholzentnahme muss erheblich reduziert werden. An der Ostspitze des Zorges befinden sich 4 Robinien, die zur Ausbreitung der Art führen. Um dies zu vermeiden, wäre eine Ringelung eine sinnvolle Ausgleichsmaßnahme

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Zutz
Amtsleiterin